



Schutzkonzept

der Michael Bauer Schule

Freie Waldorfschule Stuttgart-Vaihingen

Othellostr. 5
70563 Stuttgart
info@michael-bauer-schule.de

Zitat:

„Wie soll das Kind morgen leben können, wenn wir ihm heute kein bewusstes, verantwortungsvolles Leben ermöglichen.“

Janusz Korczak

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	Seite 4
1.1 Ziele des Schutzkonzepts	Seite 5
1.2 Rechtliche Grundlagen	Seite 6
2. Definitionen	Seite 7
2.1 Formen der Gewalt	Seite 7
2.2 Anhaltspunkte für Gefährdungen	Seite 9
3. Formale Schutzmaßnahmen	Seite 10
3.1 Einstellungsverfahren und Mitarbeiter:innen-Verantwortung	Seite 10
3.1.1 Verhaltenskodex „Code of Conduct“	
3.1.2 Selbstverpflichtungserklärung	
3.1.3 Schweigepflicht	
3.1.4 Führungszeugnis	
3.2 Personalentwicklung und Fortbildungen	Seite 12
4. Umgang mit dem Schutzauftrag in der pädagogischen Arbeit	Seite 13
4.1 Prävention	Seite 13
4.2 Partizipation	Seite 14
4.2.1 Schüler:innen	
4.2.2 Eltern	
4.2.3 Mitarbeiter:innen	
4.3 Beschwerdeverfahren und Anlaufstelle	Seite 15
4.4 Risiko-/Potenzialanalyse	Seite 15
5. Besonderheiten für den Betreuungsbereich	Seite 17
5.1. Die „Michel“ Kernzeitbetreuung	Seite 17
5.2. Die Ganztagsbetreuung – Schülerhorte	Seite 19
6. Krisenintervention	Seite 21
6.1 Ablaufplan Krisenintervention	Seite 20
6.2 Kooperation mit Fachleuten	Seite 21
Selbstverpflichtungserklärung	Seite 25

1. Einleitung

Die Michael Bauer Schule hat als Bildungseinrichtung den Auftrag, das Wohl der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen in besonderem Maße zu schützen.

Dieses Schutzkonzept soll dazu beitragen, diesem Schutzauftrag gerecht zu werden.

Auszug aus unserem Leitbild:

„Ein freundlicher und respektvoller Umgang miteinander gehört zu unserer Grundhaltung. Indem wir unsere Werte vorleben, wollen wir unsere Kinder und Jugendlichen darin unterstützen, ihre Lebenswelt mitzugestalten und Verantwortung zu übernehmen. Wir begegnen einander im Dialog, offen und positiv. Wir tolerieren keine Form von Gewalt.“

Alle Kinder und Jugendliche sollen unsere Schule als sicheren Ort für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit und Bildung erfahren. Sie sollen sich frei und ohne Angst entfalten können.

Jedes einzelne Kind wird so angenommen, wie es ist und soll sich wohl fühlen dürfen.

Durch die gelebte Waldorfpädagogik an unserer Schule, vermitteln wir Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig für eine individuelle, selbstbewusste Persönlichkeitsbildung sind. Für uns steht die Entwicklung eines eigenständigen und sozial kompetenten Menschen, der einen guten Umgang mit sich selbst und anderen pflegt, an erster Stelle.

In unserer pädagogischen Arbeit ist ein gefestigtes Beziehungsverhältnis, in dem Zuwendung, gegenseitige Unterstützung und das Respektieren von Grenzen im Vordergrund stehen, unerlässlich.

Wir sehen uns als Schule in einer Verantwortungsgemeinschaft, in der alle an Erziehung und Bildung beteiligten Personen im Austausch und in enger Zusammenarbeit das Wohl der Kinder und Jugendlichen schützen. Uns ist es wichtig, durch Anregungen und Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Mitarbeiter:innen eine kontinuierliche Reflexion und Weiterentwicklung unserer Arbeit und unseres Verhaltens zu erreichen.

1.1 Ziele des Schutzkonzepts

Ziele des Schutzkonzepts sind:

- Kinder und Jugendliche sollen vor Gewalt und Übergriffen geschützt werden.
- Kinder und Jugendliche soll im Verdachtsfall schnellstmöglich Hilfe und Unterstützung zukommen.
- Kinder und Jugendliche sollen gestärkt werden, sich zu behaupten und Grenzverletzungen zu äußern.
- Lehrer:innen und Mitarbeiter:innen sollen in der Gewaltprävention geschult werden.
- Lehrer:innen, Mitarbeiter:innen und die Elternschaft sollen sich der Ursachen und Folgen von Kindeswohlgefährdung bewusst sein, für Grenzverletzungen sensibilisiert werden und richtig handeln können, wenn es die Situation erfordert.
- Eltern und Schüler:innen sollen einen umfassenden Überblick über die präventive Arbeit der Einrichtung bekommen und wissen, an wen sie sich bei Bedenken und Sorgen wenden können.
- Durch ein gelebtes Schutzkonzept sollen eventuelle Übergriffe erschwert und verhindert werden.
- Alle Beteiligten sollen im konkreten Verdachtsfall wissen, wo und bei wem sie Hilfe finden und nach welchen Schritten verfahren wird (Kriseninterventionsplan).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Verschiedene Gesetze und Bestimmungen bilden die Grundlage für die Einhaltung des Kinderschutzes und regeln die Maßnahmen bei Verstößen. Vor allem durch die Einführung des § 8a SGB VIII wurde vom Gesetzgeber der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geregelt.

Seit 2012 schreibt das Bundeskinderschutzgesetz vor, dass alle Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen konkrete Schutzmaßnahmen ergreifen müssen.

1. Grundgesetz Art. 1, Abs. I:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Art. 2, Abs. II: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

2. UN-Kinderrechtskonvention von 1990:

Die unterzeichnenden Staaten bekennen sich zur Einhaltung wesentlicher Standards zum Schutz der Kinder weltweit. Die vier elementaren Grundsätze beinhalten das Überleben und die Entwicklung, die Nichtdiskriminierung, die Wahrung der Interessen der Kinder sowie deren Beteiligung.

3. Sozialgesetzbuch SGB VIII § 8a:

Bei Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung konkretisiert der Paragraph 8a den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die prinzipiellen Verfahrensschritte in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Für den Betreuungsbereich:

Träger von Kindertageseinrichtungen (Horte) haben ausdrücklich einen gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Die Jugendämter schließen daher eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Träger der Einrichtung. Diese Vereinbarung konkretisiert das Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Mit der Änderung von § 45 SGB VIII im Jahr 2021 hat der Träger einer Kindertageseinrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt zu gewährleisten.

Das KVJS-Landesjugendamt ist überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg. Der Auftrag des KVJS-Landesjugendamts beinhaltet nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe und nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII auch die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII. Die Träger haben sicherzustellen, dass die (mögliche) Gefährdung eines Kindes erkannt wird, dass die nötigen Schritte unternommen werden und ggfs. Fachkräfte/Stellen hinzugezogen werden und dass dabei die Eltern miteinbezogen werden, wenn das dem Schutz des Kindes nicht entgegensteht. Außerdem sollen Eltern über alle möglichen Hilfen informiert werden.

2. Definitionen

Um Kinder vor Gewalt zu schützen, ist es wichtig, die Formen von Gewalt zu kennen und zu wissen, wo, durch wen und wann Gefahren für Kinder bestehen können.

2.1 Formen der Gewalt

Grundsätzlich unterscheidet man folgende Gefährdungsformen:

1. Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Unter sexualisierter Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung zu verstehen. Diese betrifft jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen dessen Willen vorgenommen wird oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver und sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexuelle Gewalt an Kindern kann mit und ohne Körperkontakt geschehen, z.B. auch die Aufforderung an das Kind, sich mit oder vor anderen sexuell zu betätigen und das Vorzeigen pornografischen Materials. Der/die Täter:in nutzt dabei das Abhängigkeitsverhältnis, seine Macht- und Autoritätsposition gegenüber dem Kind aus und verpflichtet das Opfer zur Geheimhaltung.

2. Körperliche und seelische Vernachlässigung

Vernachlässigung wird als überwiegend passive Misshandlungsform beschrieben, also als Akt der Unterlassung. Die verantwortliche Person lässt aus Unaufmerksamkeit, Vorsatz, mangelnden eigenen Fähigkeiten, mangelnder Einsichtsfähigkeit oder unzureichendem Wissen über Notwendigkeiten und Gefahrensituationen zu, dass elementare Grundbedürfnisse von Kindern nicht erfüllt werden.

- Körperliche Vernachlässigung zeigt sich durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf oder unzureichendem Schutz vor Risiken und Gefahren.

- Seelische, emotionale Vernachlässigung beschreibt ein ungenaues oder ständig wechselndes und dadurch nicht ausreichendes emotionales Beziehungsangebot sowie unzureichende Zuwendung, Liebe, Pflege, Förderung und Anregung. Es besteht ein Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, wenn auf die Bedürfnisse des

Kindes nicht eingegangen wird, wenn die alters- und entwicklungsgemäße Betreuung nicht gewährt wird, keine ausreichende Erziehung und Förderung stattfindet oder wenn dem Kind der regelmäßige Besuch der Schule nicht ermöglicht wird.

3. Seelische Misshandlung und psychische Gewalt

Unter den Begriff „seelische Misshandlung“ fallen Haltungen, Äußerungen und Handlungen von Bezugspersonen, welche das Kind beziehungsweise den Jugendlichen überfordern und ihm das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln. Durch Zurückweisung und Herabsetzung, Überforderung, Manipulation, unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Angstmachen, Drohungen, erzwungene symbiotische Bindung und ähnliches wird psychische Gewalt an Kindern ausgeübt. Sie hinterlässt oft keine sichtbaren Spuren.

4. Körperliche Gewalt und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen

Unter physischer (körperlicher) Misshandlung können alle Handlungen von Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen. Direkte Gewalteinwirkungen auf das Kind hinterlassen in der Mehrzahl Spuren auf der Haut. Sie äußert sich durch Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, der Kälte aussetzen, Einsperren...

5. Häusliche Gewalt und Gewaltdarstellung

Kinder werden gefährdet durch das Miterleben von Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, wie z.B. Schlagen, Stoßen, Beschimpfen, Anschreien, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern oder Vergewaltigen. Das Miterleben der Gewalt gefährdet die gesunde seelische Entwicklung, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen. Auch das Zeigen von Gewaltdarstellungen im Fernsehen, auf Videos und Smartphones stellt eine Gefährdung der Kinder dar.

2.2 Anhaltspunkte für Gefährdungen

Im pädagogischen Alltag ist es wichtig, auf mögliche Hinweise zu achten, die vermuten lassen, dass eine Gefährdung eines Kindes besteht. Das können sichtbare Zeichen am Körper oder Auffälligkeiten/Änderungen im Verhalten oder der Entwicklung des Kindes sein.

Körperlich:

Hinweise auf falsche oder unzureichende Ernährung, z.B. schlechter Zahnstatus, Hämatome, Narben, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsangemessene Kleidung, unzureichende körperliche Pflege, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.

Kognitiv:

Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, nicht altersgemäß entwickelt usw.

Psychisch:

Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, innerer Rückzug, Schlafstörungen, Essstörungen, nicht altersgemäßes Einnässen/Einkoten, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Loyalitätskonflikte gegenüber Eltern.

Sozial:

Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel, erhöhtes Aggressionspotential usw.

3. Formale Schutzmaßnahmen

Bei der Prävention zum Kinderschutz unterscheiden wir zwischen formalen Maßnahmen und der pädagogischen Umsetzung des Schutzauftrags (Kapitel 4).

3.1 Einstellungsverfahren und Mitarbeiter:innen-Verantwortung

Grundsätzlich achten wir bei der Auswahl unserer Mitarbeiter:innen auf ihre fachliche Qualifikation und ihre persönliche Eignung. Neue Kolleg:innen werden von einem Mentor/einer Mentorin begleitet, damit Fragen rasch und kompetent beantwortet werden können. Das dient auch dem Schutz der Kinder, weil Überforderung und Unsicherheit von neuen Mitarbeiter:innen so vermieden werden. Da der Schutzauftrag eine wesentliche Rolle in unserer Arbeit einnimmt, ist es uns wichtig, alle Mitarbeiter:innen schon bei der Einstellung auf unser Schutzkonzept hinzuweisen, aufzuklären und mit in die Verantwortung zu nehmen. Ziel dabei ist es, sich unseren Verhaltenskodex „Code of Conduct“ immer wieder bewusst zu machen und danach zu handeln.

3.1.1 Verhaltenskodex „Code of Conduct“:

Dieser Verhaltenskodex soll für alle Mitarbeiter:innen unserer Schule gelten.

1. Jedes Kind wird in seiner Einzigartigkeit wahrgenommen.
2. Unser Umgang miteinander ist von Respekt, Wertschätzung und Toleranz geprägt.
3. Abwertendes, sexistisches, gewalttätiges und diskriminierendes Verhalten in Wort und Tat wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
4. Wir pflegen einen offenen Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil wir darin die Chance sehen, uns persönlich und fachlich weiterzuentwickeln.
5. Wir schaffen Möglichkeiten zur Teilhabe und Mitbestimmung, indem wir Kindern und Jugendlichen, Eltern und Mitarbeiter:innen Raum geben, sich mit ihren Ideen, Wünschen, Sorgen und Nöten einzubringen und damit Selbstwirksamkeit zu erleben.

6. Unsere Lern- und Bildungsangebote sind so gestaltet, das möglichst keine Über- oder Unterforderung entsteht.

7. Um möglichst professionell handeln zu können, wollen wir unsere Grenzen erkennen und rechtzeitig externe fachliche Hilfe aus unserem Netzwerk annehmen.

8. Wir sind uns bewusst, dass jedwede Gewaltanwendung und Körperverletzung, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

3.1.2 Selbstverpflichtungserklärung:

Die Mitarbeitenden bestätigt ihre Aufklärung über die Verhaltensregeln (Code of Conduct) schriftlich. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung wird in die Personalakte aufgenommen. Die Verhaltensregeln verpflichten dazu, den Schutz von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen.

Unsere Selbstverpflichtungserklärung befindet sich Anhang.

3.1.3 Schweigepflicht:

Alle Mitarbeiter:innen unterliegen der Schweigepflicht und dürfen keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit einer Fachkraft zum Thema (sexuelle) Gewalt.

Bei einer konkreten Kindeswohlgefährdung ist allerdings eine Offenbarungspflicht gegenüber dem Jugendamt gesetzlich geregelt (138 StGB §4).

3.1.2 Führungszeugnis

Jeder Mitarbeitende der Michael Bauer Schule muss alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nach § 30a BZRG):

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt unter anderem Auskunft darüber, ob eine Person nach § 171, 180a, 181a, 183 bis 184f StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) und §232 bis 233a, 234, 235 und 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) verurteilt worden ist. Der Arbeitgeber hat nach § 72a SGB VIII das Recht und seit dem 01.01.2010 auch die Pflicht, die persönliche Eignung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin zu überprüfen, der kinder- oder jugendnah tätig wird.

3.2 Personalentwicklung und Fortbildungen

Je mehr Mitarbeitende über mögliche Gefahren, denen Kinder ausgesetzt sein können, wissen, woran man diese erkennt und auch sehen, dass Kinder Opfer von Gewalt geworden sind und was dann zu tun ist, desto besser sind die uns anvertrauten Kinder geschützt. Deshalb führen wir in regelmäßigen Abständen Fortbildungen und Schulungen durch, laden Referenten ein oder nehmen an externen Fortbildungen teil.

Das Personal erklärt sich dazu bereit, an diesen Schulungen und Fortbildungen zum Thema Schutzauftrag teilzunehmen. Hierfür stellt die Michael Bauer Schule finanzielle Mittel und Fortbildungszeiten zur Verfügung.

Themen solcher Fortbildungen können sein: Konfliktmanagement, geschlechtsspezifische Erziehung (Gender-Fragen), Erste Hilfe am Kind, Schulsozialarbeit, (sexualisierte) Gewalt, gewaltfreie Kommunikation usw.

Die Michael Bauer Schule stellt ihr Schutzkonzept jederzeit zur Verfügung. Auf der Homepage weisen wir auf unser Schutzkonzept hin, das jederzeit im Schulbüro einsehbar ist.

4. Umgang mit dem Schutzauftrag in der pädagogischen Arbeit

Die pädagogische Umsetzung des Schutzauftrags wird in unserer täglichen Arbeit durch verschiedene Säulen getragen, wie z.B. dem Verankern von spezifischen Präventionsangeboten, der Teilhabe und Beteiligung von Eltern, Lehrer:innen und Schüler:innen am Schulgeschehen, der Anlaufstelle für Beschwerden, Sorgen und Probleme und einer allgemeinen offenen und achtsamen Haltung im pädagogischen Alltag. Hier spielt das Vertrauensverhältnis zwischen allen Beteiligten eine große Rolle.

Vertrauensverhältnis

Ein gutes Vertrauensverhältnis schützt, indem es die Grundlage für gelingende, menschliche Begegnungen ist. Besteht Vertrauen, trauen sich Kinder zu sagen, was sie bedrückt oder was sie erlebt haben, was nicht in Ordnung ist. Auch Eltern können so leichter schwierige Dinge ansprechen. Da Gespräche eine Grundlage des menschlichen Miteinanders und Vertrauens sind, wollen wir uns Zeit nehmen, eine Atmosphäre des gegenseitigen Wohlwollens, des Respekts, des ehrlichen Interesses und der Transparenz zu schaffen. Ermöglicht werden soll dies z.B. im Rahmen von Elterngesprächen mit den Lehrer:innen oder in der Vertrauensstelle.

Auch unter den Mitarbeitenden streben wir u. a. im Rahmen der Konferenzen eine offene Gesprächskultur an, um schwierige Situationen im pädagogischen Alltag anzusprechen, zu reflektieren und Lösungen zu erarbeiten.

4.1 Prävention

Um dem Schutzauftrag gerecht zu werden, werden an der Michael Bauer Schule je nach Klassenstufe Präventionsprojekte für Schüler:innen angeboten. Hierzu werden Fachleute zu bestimmten Themen, wie Drogen/Alkohol, (Cyber-) Mobbing, Gewalt, Diskriminierung und Sexualität eingeladen, um mit den Schüler:innen und evtl. auch den Eltern und Mitarbeitenden zu arbeiten. Dafür stellt die Stelle „Kinderschutz“ Adressen von externen Experten zur Verfügung und bietet einen Leitfaden an, welche Prävention in welcher Klasse sinnvoll ist.

4.2 Partizipation

4.2.1 Schüler:innen

Die Mitbestimmung (Partizipation, Teilhabe, Selbstwirksamkeit) von Kindern und Jugendlichen basiert auf grundlegenden Rechten von Kindern. Eine Beteiligung der Schüler:innen umfasst im Einzelnen sowohl die Mitbestimmung im Klassengeschehen (Klassenrat) als auch, je nach Alter, eine Mitsprache im gesamten Schulorganismus (SMV). Grundsätzlich geht es dabei um deren aktive Mitsprache, gehört zu werden und sie darin zu bestärken, aktiv für sich einzustehen. Indem wir die Schüler:innen an der Gestaltung des gemeinsamen Schullebens beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben, stärken wir ihr Selbstbewusstsein. Wir ermutigen sie, sich und ihre Bedürfnisse mitzuteilen und Grenzen zu setzen. Das stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zu Erwachsenen und älteren Schüler:innen. Somit ist die Partizipation auch ein wesentlicher Teil der Präventionsarbeit.

4.2.2 Eltern

Auch die Beteiligung der Eltern im Schulorganismus trägt zu einer guten Zusammenarbeit und damit verbunden, zu einem guten Netzwerk bei. Dies wirkt sich positiv auf die Sicherheit der Schüler:innen aus. Durch Elternbesuche, Elterngespräche, Elternabende, Konferenzen und die aktive Mitarbeit von Eltern in einzelnen Gremien (Basar, Personal, Finanzen, Vorstand), streben wir eine möglichst gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

Auch unsere Vertrauensstelle bietet immer ein offenes Ohr für die Bedürfnisse, Anliegen oder Bedenken unserer Elternschaft. Es ist uns wichtig, die Eltern durch unser Schutzkonzept darüber aufzuklären, wie unsere Einrichtung im Falle von Verdachtsfällen vorgeht und an wen sie sich bei Unklarheiten wenden können.

4.2.3 Mitarbeiter:innen

Um der besonderen Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns. In den wöchentlich stattfindenden Konferenzen wird das Thema Kindeswohlgefährdung regelmäßig thematisiert. Alle Mitarbeiter:innen werden dort regelmäßig über das Schutzkonzept aufgeklärt und stehen in einem ständigen Austausch miteinander. Besonders in den pädagogischen Konferenzen und den Klassenlehrer:innen-Konferenzen ist Raum gegeben, um Kinderbeobachtungen, Verdachtsfälle und Auffälligkeiten zu beleuchten und

zu hinterfragen. Nur durch eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Thema, kann eine Kultur geschaffen werden, in der das Kollegium als Team eine gemeinsame Haltung dazu entwickelt und verfolgen kann.

Wir streben an, für alle unsere pädagogischen Mitarbeiter:innen mehrmals im Jahr Schulungen zum Thema Kindeswohlgefährdung anzubieten.

4.3 Beschwerdeverfahren und Anlaufstelle

Wir sorgen dafür, dass die Schüler:innen neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht haben, sich zu beschweren und dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Es ist uns wichtig, dass Kinder lernen, im Schulalltag Wünsche, Meinungen und Kritik zu äußern. Grundsätzlich ist Fehlermachen erlaubt, denn aus Fehlern lernen wir, und durch die Reflexion entwickeln wir uns weiter.

Die Anlaufstelle „BVS“ (Beschwerde- und Vertrauensstelle) ist Teil unseres Beschwerdemanagements. Grundsätzlich ist sie eine Anlaufstelle für alle Fragen, Bedenken und Sorgen rund um das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Sie steht allen Beteiligten offen, vor allem aber soll sie eine Stelle sein, an die sich Kinder und Jugendliche vertrauensvoll und unabhängig wenden können, wenn sie Sorgen, Probleme oder Konflikte haben. Wir bemühen uns gemeinsam mit allen Beteiligten, nach Lösungen zu suchen.

Für Konflikte bei Eltern und Mitarbeitenden steht neben der Anlaufstelle „BVS“ auch der Vertrauenskreis oder ggfs. auch der Vorstand oder die Geschäftsführung zur Verfügung. Der Vertrauenskreis besteht aus fachlich geschulten (ehemaligen) Eltern und Lehrer:innen. Informationen über den Vertrauenskreis finden sich auf der Homepage und im Organigramm der Schule.

4.5 Risiko-/Potenzialanalyse

Im Zuge unserer Risiko- und Potenzialanalyse hat sich ergeben, dass wir als Schule noch großen Handlungsbedarf, vor allem in den Bereichen der Prävention und Partizipation haben. Bei Befragungen stellte sich heraus, dass auch unser Beschwerdemanagement noch weiter ausgebaut und transparenter werden sollte.

Potenzialanalyse:

Seit einigen Jahren gibt es an der Michael Bauer Schule eine Anlaufstelle „*Kindeswohl*“ und schon seit vielen Jahren einen *Vertrauenskreis*.

Durch unsere therapeutischen Angebote, wie Heileurythmie, Sprachgestaltung, Rhythmische Einreibungen und Therapeutisches Klettern bieten wir Raum zur Wahrnehmung, Förderung und Unterstützung einzelner Kinder und Jugendlichen. Daneben gibt es auch eine Kooperation mit der Jugendfarm Elsental (Therapeutisches Reiten) für die Unterstufe.

Projekte, wie z.B. die Theaterprojekte in Klasse 8 und 12 (Klassenspiele) bieten Möglichkeiten zur Stärkung des Sozialgefüges einer Klasse. In der Mittel- und Oberstufe bietet die Circus-AG „*Calibatra*“ Raum für soziales Miteinander.

Bisher wurden in der Oberstufe zeitweise Streitschlichter:innen ausgebildet und vereinzelt eine Schülermitgestaltung umgesetzt.

Risikoanalyse:

Um die Kinder gut zu schützen, machen wir uns deutlich, wo es in unserer Einrichtung mögliche Gefahren gibt und von wem sie ausgehen können.

Das Schulgebäude und das gesamte Schulgelände sind offen zugänglich. Es gibt viele schlecht einsehbare Ecken und „*Verstecke*“. Alle Mitarbeitenden sind angehalten, aufmerksam zu sein, wenn ihnen Fremde auf dem Gelände begegnen.

Eins-zu-eins-Situationen zwischen Erwachsenen und Kindern gibt es im Schulalltag immer wieder, bei Einzelgesprächen mit Schüler:innen, in der Einzelförderung oder in den Therapien. Auch die Toilettenräume der Schule bieten Risikopotenzial, da sie eher abseits und nicht einsehbar sind. Mittlerweile dürfen Schüler:innen nicht mehr unbeaufsichtigt vor die Türe geschickt werden. Das ist in Baden-Württemberg grundsätzlich verboten. Diese Orte und Situationen sind in Zukunft von den Mitarbeitenden aufmerksam im Auge zu behalten.

Grundsätzlich achten wir auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Neben den Erwachsenen, die die Grenzen der Kinder und Jugendlichen respektieren und keines Falls ihre Vertrauens- und Abhängigkeitssituation ausnützen dürfen, sollen auch die Kinder ermutigt werden, ihre eigenen Grenzen mitzuteilen und auf die der anderen zu achten. Mit dem niederschweligen Zugang zu unserer Beschwerde- und Vertrauensstelle (Briefkasten, E-Mail, Sprechzeiten) soll es allen ermöglicht werden, schnell und zuverlässig Hilfe bei Übergriffen jeglicher Art zu erhalten.

5. Besonderheiten für den Betreuungsbereich

5.1. Die „Michel“ Kernzeitbetreuung

Beschreibung der Betreuung und Tagesablauf

Der „Michel“ ist die Kernzeitbetreuung, die die Klassen 1 - 4 nach Unterrichtsende bis 14.30 Uhr im Rahmen der verlässlichen Grundschule betreut. Es werden insgesamt bis zu 80 Schüler:innen an unterschiedlichen Tagen von bis zu 6 Fachkräften und FSJler/-innen in nahezu altershomogenen Gruppen betreut.

Der Tagesablauf gliedert sich wie folgt: Die Schüler:innen kommen nach dem Unterricht zu uns und können aus vielfältigen Angeboten wählen, im Garten spielen oder eine Ruhephase erleben. Um 13 Uhr gibt es für alle Kinder ein frisch zubereitetes Mittagessen aus der Schulküche. Um 14.30 Uhr endet die Betreuung für alle Kinder.

Die „Kinderkonferenz“

Vor dem Essen gibt es eine Wahrnehmungsrunde, die „Kinderkonferenz“, in der die Kinder die Möglichkeit haben ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern. Die Erzieher:innen sind interessiert mit den Kindern einen Dialog auf Augenhöhe zu führen, sie in relevante Entscheidungen wie Raumgestaltung, Angebote o.ä. einzubeziehen. Auch gibt es einen kleinen Briefkasten für Wünsche, Anregungen und Kritik.

Reflektion im Team, Konferenzen

In unseren wöchentlichen Konferenzen nehmen wir uns die Zeit, um auf das einzelne Kind und die Gruppe zu schauen und unser Handeln zu reflektieren. Gegebenenfalls werden weitere Beteiligte einbezogen. Wir nehmen an sämtlichen Konferenzen und Kinderbesprechungen der Schule teil und ergänzen damit unsere Wahrnehmung auf das Kind. Aufgrund der Vielzahl der pädagogischen Mitarbeitenden kommen verschiedene Meinungen und Haltungen in Bezug auf die pädagogische Arbeit zusammen. Die Einrichtung schätzt diese Vielfalt und fördert diesen ständigen Austausch untereinander.

Nähe und Distanz

Kinder, die das Bedürfnis nach körperlicher Nähe und Zu Gewandtheit haben die Schutz und Trost suchen, müde sind oder Angst haben, suchen besonders häufig die Nähe der Erzieher/-innen. Wenn ein Kind körperliche Nähe sucht, so liegt es zunächst im Ermessen der pädagogischen Fachkraft zu beurteilen, ob die eigenen Grenzen damit verletzt werden. Sollte dies nicht so sein, so kann die körperliche Nähe zugelassen werden. Wichtig ist, dass die körperliche Nähe immer vom Kind ausgeht und sich niemals nach den Bedürfnissen der Erwachsenen richtet.

Umgang mit Kinderkonflikten

Wenn wir Kenntnis von Konflikten zwischen den Kindern erlangen, so greifen wir ein und unterstützen die Kinder dabei selbstständig ihren Konflikt zu lösen. Wir machen im Gespräch aber auch deutlich, welches Verhalten von uns akzeptiert wird und welches Verhalten mit den Kindern aufgearbeitet werden muss.

(Verfasst vom Michel-Team)

5.2. Die Ganztagsbetreuung – Schülerhorte

Kurzbeschreibung der Betreuungsstruktur:

Die 3 Hortgruppen der Schule arbeiten nach einem Schul- und Familienergänzenden Konzept. Hier können Kinder der Klassenstufen 1-5 mit zusätzlichem Betreuungsbedarf nach dem Unterricht am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag bis 17:00 Uhr und am Donnerstag bis 15:45 Uhr je nach Bedarf betreut werden. Die Gruppen sind räumlich voneinander getrennt, kooperieren aber im Alltag und teilen sich Räume zur Nutzung nach Absprache. Hortkonferenzen werden gruppenübergreifend mit allen Fachkräften der 3 Hortgruppen gehalten und auch die Teamsitzungen der Hortgruppe 1 und 3 werden gemeinsam abgehalten. Somit findet zwischen den Hortgruppen ein ständiger und enger Austausch statt. In jeder der Hortgruppen finden 20 Kinder einen Betreuungsplatz. Die betreuten Kinder sind zwischen 6 und 12 Jahren alt und kommen mit den unterschiedlichsten Bedürfnissen und aus den verschiedensten familiären Hintergründen in die Betreuung.

Wochen- und Tagesablauf:

Die Kinder kommen nach dem Unterricht in ihre Hortgruppen und essen um 13:00 Uhr in den Gruppen zu Mittag. Nach dem Mittagessen gehen alle Kinder bis 14:30 Uhr nach draußen um dann von 14:30-15:00 Uhr von den pädagogischen Fachkräften, FSJlern und Auszubildenden bei den Hausaufgaben betreut und unterstützt zu werden. Von 15-16 Uhr ist dann ein Zeitfenster in dem die Kinder verschiedenen frei ausgewählten Aktivitäten nachgehen können. Um 16:00 Uhr kommen die Kinder, die noch in der Betreuung sind zu einer Vesperrunde zusammen um dann gemeinsam den Tag ausklingen zu lassen. Dienstags machen die Horte Ausflüge in benachbarte Jugendfarmen oder Waldstücke. Mittwochs werden als Besonderheit zwischen 15:00 und 16:00 Uhr die Geburtstage der Kinder mit einer Spielestunde und Kuchen essen gefeiert.

Die formellen Schutzmaßnahmen entsprechen denen der allgemein geltenden für die Schule (siehe Punkt 3, Seite 10).

Durch die wöchentlichen Teamsitzungen innerhalb des Hortkollegiums werden mögliche Gefährdungen genau angeschaut und der weitere Umgang mit diesen gemeinsam analysiert. Hierbei dient die Vielfalt der einzelnen Persönlichkeiten, Haltungen und Erfahrungen des Betreuungspersonals als wertvolles Instrument, um durch die verschiedenen Perspektiven

Gefahrenlagen angemessen abzuschätzen zu können. Im Ernstfall gilt der allgemein geltende Ablaufplan im Verdachtsfall. Hierfür sind die Kontaktdaten und Anlaufstellen mit Kooperationspartnern (siehe S. 22) für alle sichtbar in den Büros der Horte aufgehängt. Für einen respektvollen, wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander gilt für uns der Code of Conduct.

Das Kollegium reflektiert sich im Umgang mit den Kindern ständig und regelmäßig und gibt sich gegenseitig Rückmeldung.

Die Fachkräfte der Horte bilden sich über Fortbildungen fortwährend weiter und „Schutzbeauftragte“ für die Gruppen wurden ausgewählt. Diese sehen ihre Aufgabe in der Bearbeitung und Entwicklung der Umsetzung des Schutzkonzeptes innerhalb des Teams. So bilden sich die Fachkräfte im Themengebiet des Kinderschutzes gegenseitig weiter, stärken sich für ihre Rolle als Schützensende und sensibilisieren sich für problematische Verhaltensweisen.

Die Beziehungsarbeit spielt durch die familienergänzende Funktion im Betreuungsbereich ebenfalls eine große Rolle. Über das Vertrauen der Kinder, können Gefährdungen schneller erfasst werden und somit auch präventiv gearbeitet werden und im Fall eines Verdachts auf eine Gefährdung professionelle Angebote in Beratungsstellen für Eltern und Kinder und Jugendliche vermittelt werden.

Durch pädagogisch-partizipatives Handeln wird den Kindern von Anfang an und in allen Altersstufen ein Verständnis davon vermittelt, dass es auf jedes einzelne Kind ankommt. Kinder werden gestärkt, indem sie sich als selbstwirksam und selbstbestimmt erleben. In der pädagogischen Arbeit besonders durch eine entwicklungsgerechte Gesprächs- und Beteiligungskultur in Gesprächskreisen oder Gremien sichtbar. Die Kinder können sich hier mit ihren Gedanken, Meinungen und Wünschen beteiligen. Diese werden ernst genommen und regelmäßig umgesetzt (z.B. Projektideen der Kinder, Regeln, Essenswünsche). Die Ideen und auch Beschwerden der Kinder werden als eine Bereicherung gesehen und haben Priorität. Die Kinder werden darin bestärkt ihre Meinung kundzutun. In der direkten Interaktion werden die Gefühle und Gedanken der Kinder reflektiert und respektiert.

(Verfasst vom Hort-Team)

6. Krisenintervention

Verhalten im Verdachtsfall nach Bundeskinderschutzgesetz SGB §8a:

Im Folgenden wird festgehalten, wie das pädagogische Personal im Falle eines konkreten Verdachts einer Kindeswohlgefährdung vorgeht, beziehungsweise wenn sich ein/e Schüler:in dahingehend seinem Umfeld (Einrichtung, Familie) gegenüber äußert.

Bei einem konkreten Verdacht, ist zunächst eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Bei der Gefährdungseinschätzung sind sowohl Kolleg:innen als auch erfahrene (externe) Fachkräfte beratend hinzuzuziehen. Auch die Erziehungsberechtigten sowie das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Nimmt ein/e Mitarbeitende/r einen oder mehrere Anhaltspunkte bei einem Kind wahr, die darauf hindeuten, dass eine Gefährdung vorliegt, gibt es einen genauen Ablauf, was zu tun ist.

6.1 Ablaufplan Krisenintervention

Über den Umgang mit akuten Fällen oder Verdachtsfällen können sich alle betroffenen Personen im Ablaufplan für Krisenintervention informieren. Dort sind alle Maßnahmen festgelegt. Zu finden ist dieser Interventionsplan bei der BVS und Schulbüro.

Allgemeiner Ablaufplan im Verdachtsfall

1. Ruhe bewahren, aber umgehend handeln.
2. Wird ein Übergriff unmittelbar beobachtet, sofort beenden und Kind/er schützen (wenn nötig Polizei hinzuziehen).
3. Den Vorfall / die Beobachtung mit Zeit und Datum dokumentieren.
4. BVS und Klassenkollegium informieren (ggf. auch die Schulleitung/-Führung), um das weitere Vorgehen abstimmen.
5. Die Erziehungsberechtigten werden mit einbezogen, sofern es dem Schutz des Kindes nicht entgegensteht.
6. Bei Bedarf Kontaktaufnahme mit externen Fachkräften und ggfs. bei akuter Kindeswohl-Gefährdung das Jugendamt informieren.
7. Bei einem öffentlichkeitswirksamen Vorfall sprechen wir mit einer Stimme nach außen. (Handlungsleitfaden siehe Anhang: „Öffentlichkeitswirksame Krisen“).
8. Falls erforderlich gibt es Rehabilitationsverfahren.

6.2 Kooperation mit Fachleuten

Um uns bei der Einschätzung von Gefährdungslagen und der Entwicklung möglicher Hilfsperspektiven Rat von außen zu holen, greifen wir bei Bedarf auf die Unterstützung einer Fachberatung zurück.

Kontaktdaten und wichtige Adressen

- Anlaufstelle „BVS“ Beschwerde- und Vertrauensstelle:
Tina Moser und Petra Buchholz: BVS@michael-bauer-schule.de
Tel.: 0711 68689668

Interne Fachkräfte:

- Vertrauenskreis; vertrauenskreis@michael-bauer-schule.de
- Krankenschwester/ Erste Hilfe; Anke Bartlewski:
anke.bartlewski@michael-bauer-schule.de
- Öffentlichkeitsarbeit; Ellen Gaiser: ellen.gaiser@michael-bauer-schule.de

Externe Kooperationspartner:

- Mobile Jugendarbeit Stuttgart Vaihingen; mja-vaihingen@caritas-stuttgart.de
Tel.: 0711 4146075
- Erlebnispädagogik und soziales Miteinander: Robert Pfeifer; ropfeifer@icloud.com
- Präventionsangebote: Frauenherz; info@frauenherz-vaihingen.de

Örtliche Beratungsstellen:

- Schulpsychologische Beratungsstelle; (Mi. 13:30-15:30) Tel.: 0711 6376301
- Kinderschutzzentrum; Tel.: 0711 238900
- Pro familia; Tel.: 0711 6567906
- Kobra; Tel.: 0711 162970
- Release; Tel.: 0711 26843230
- Jugendamt Stuttgart-Vaihingen; Tel.: 0711 216 59293
- Polizeipräsidium Stuttgart-Vaihingen/Möhringen; Tel.: 0711 89903400

Stuttgart, Dezember 2022

Dieses Schutzkonzept wurde vom Team „Kinderschutz“ (Petra Buchholz und Tina Moser) erarbeitet und schriftlich verfasst.

Quellenangaben:

Dieses Schutzkonzept wurde zum Teil wörtlich aus unterschiedlichen Handreichungen zum Thema Kindesmissbrauch/sexualisierte Gewalt anderer Träger/Vereine/Institutionen übernommen und für unsere Zwecke umgearbeitet.

Selbstverpflichtungserklärung

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Eltern und Kolleg:Innen ist von Wertschätzung und Respekt geprägt.

2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.

3. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber der mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Handeln gegenüber den Kindern und Jugendlichen ist verantwortungsvoll und nachvollziehbar. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und achte auf ein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis.

4. Ich unterstütze die Kinder und Jugendlichen darin, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören auch der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.

5. Ich verzichte auf verbales und non-verbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen grenzüberschreitendes, gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

6. Ich verpflichte mich, Probleme und Fragen offen anzusprechen und bringe mein Anliegen wertschätzend und respektvoll vor.

7. Ich achte auf meine eigenen Grenzen und meinen Umgang mit Belastung. Im Sinne der Selbstreflexion versuche ich mir bewusst zu machen, was ich brauche und wo ich rechtzeitig externe Hilfe annehmen kann.

8. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, Kolleg:Innen, Eltern und anderen Personen ernst und unterstütze das interne Beschwerdemanagement zur Klärung im Konfliktfall.

9. Ich bin bereit, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen.